OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601808/10/Bi

Datum:
Linz, 7. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L P, vertreten durch Herrn RA Dr. A P, vom 13. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. Februar 2017, VStV/916301875374/2016, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. September 2017 und am 2. Oktober 2017

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 13. Februar 2017 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 18 Abs. 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 13. August 2016, 10.26 Uhr, auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg bei Strkm 210,420 in Vorchdorf das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und dabei zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre, da er bei einer Fahrgeschwindigkeit von 93 km/h einen Abstand von nur 14 m, das seien 0,55 Sekunden, eingehalten habe – die Messtoleranzen seien bei diesen vorgeworfenen Werten bereits berücksichtigt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 22. September und am 2. Oktober 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. A P, des Meldungslegers BI V (Ml) und des technischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing. R H (SV) durchgeführt. Auf die Zeugenbefragung des Ml wurde ebenso verzichtet wie auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe die von ihm beantragten Beweise nicht aufgenommen; eine Beweisaufnahme durch einen Zeugen sei keine solche im Sinne des Gesetzes. Die belangte Behörde verkenne, dass bei Ungehorsamsdelikten nur widerleglich vermutet werde, dass ein Verschulden vorliege.
Bei Aufnahme der beantragten Beweise und deren richtiger Würdigung hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass ihm selbst dann, wenn der Tatbestand in objektiver Hinsicht verwirklicht worden sein sollte, der Nachweis eines schuldlosen Verhaltens gelungen sei.
Beantragt wird, die Aufnahmen der Überwachungsanlage vor dem angeblichen Tatzeitpunkt zu sichten und ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen, den Fahrer des vor ihm fahrenden Fahrzeuges auszuforschen und als Zeugen einzuvernehmen, wobei er sich ausdrücklich weitere Beweisanträge vorbehalte

und ihm eine Befragung des Meldungslegers als Belastungszeugen zu ermöglichen. Im Übrigen wird Verfahrenseinstellung beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die vom Ml vorgelegte Anzeige samt Fotos und Daten der Abstandsmessung, sowie Einholung eines kfz-technischen SV-Gutachtens. In der Verhandlung eingesehen und erörtert wurde der vom SV eingeholte Videofilm. Weiters hat der SV durch eigene Videoauswertung an mehreren Stellen innerhalb des Messbereichs die Geschwindigkeiten der einzelnen Fahrzeuge ermittelt. Auf die zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers wurde auf der Grundlage der vom SV durchgeführten Videoauswertung ausdrücklich verzichtet.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am 13. August 2016 gegen 10.26 Uhr den Pkw x mit einem Wohnwagen auf der A1 auf der RFB Salzburg im Gemeindegebiet Vorchdorf bei km 210,420. Laut dem vorgelegten Videofilm herrschte starkes Verkehrsaufkommen, auf der Überholspur befand sich eine durchgehende Kolonne. Die Einsichtnahme in das Video ergab unter Miteinbeziehung der vom SV vorgenommenen Auswertung, dass sich auf dem rechten Fahrstreifen zunächst ein Autobus und dahinter ein weißer Caddy mit Anhänger mit einer auf den Messbereich bezogenen Durchschnittsgeschwindigkeit von 97 bis 99 km/h bzw 96 bis 97 km/h dem Nullpunkt nähern, dahinter befinden sich ein dunkler Pkw, dahinter ein dunkler PickUp und dahinter das vom Bf gelenkte Wohnwagengespann, wobei der Sicherheitsabstand zwischen dem PickUp und dem Wohnwagengespann laienhaft erkennbar geringer als die Abstände zwischen den anderen Fahrzeugen ist. Ein Fahrstreifenwechsel findet von keinem der beteiligten Fahrzeuge und auch von keinem der am Video sonst erkennbaren Fahrzeuge statt. Die Fahrzeugpaarung des PickUp und des nachfahrenden Wohnwagengespanns ist auf dem Video im Herannahen an den Auswertebereich auf 11 Sekunden gut erkennbar.

Der Ml hat als Auswertebereich die in der Zeit zwischen 10:26:19:03 Uhr und 10:26:21:14 Uhr – die Fotos sind der Anzeige beigelegt – zurückgelegte Strecke herangezogen und in diesem Bereich mit dem zuletzt am 7. Oktober 2014 (mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2017) vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeichten System VKS 3.1, IdentifikationsNr. A910, eine Durchschnittsgeschwindigkeit des Wohnwagengespanns von 96 km/h ermittelt, wovon 3 km/h Toleranz abgezogen wurde, sodass eine tatsächliche Geschwindigkeit von 93 km/h zugrunde gelegt wurde. Die Abstandmessung bezogen auf den vor dem Bf fahrenden PickUp ergab unter Berücksichtigung sämtlicher Toleranzen zugunsten des Bf einen Abstand von 14 m, dh in zeitlicher Hinsicht einen Abstand von 0,55 Sekunden.

Der SV hat diesen Abstand durch eigene Auswertung mit einem speziellen SV-Programm nachvollzogen und in der Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass die 0,55 Sekunden zugunsten des Bf ermittelt wurden. Er hat insbesondere ausgeführt: „Legt man die Messsituation der Anzeige zugrunde, so ergibt sich, dass das Fahrzeug des Bf mit Netto 93 km/h gefahren ist. Diese Geschwindigkeit ist die Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen dem 1. und 2. Foto, die in der Anzeige enthalten sind. In Bezug auf diese Geschwindigkeit ergibt sich in Bezug auf das 2. Foto ein Sicherheitsabstand von 16,3 m, zwischen den Vorderachsen abzüglich der Fahrzeuglänge des vorderen Fahrzeuges wird dann 2,9 m abgezogen, sodass sich aufgerundet ein vorgehaltener Abstand von 14 m ergibt. Dabei ist festzuhalten, dass bei dieser Berechnungsmethode die Fahrzeugüberhänge der jeweiligen Fahrzeuge nicht berücksichtigt worden sind und der aufgerundete Tiefenabstand von 14 m also nicht der Abstand zwischen den Stoßstangen ist, sondern eher zwischen der Hinterachse und der Vorderachse der beteiligten Fahrzeuge. Die Fahrzeugüberhänge werden im Sinne des Bf nicht berücksichtigt. Legt man dann rechnerisch die 14 m den 93 km/h zugrunde, so ergibt sich ein Abstand von rechnerisch 0,54 Sekunden. Würde man den Abstand von 13,4 m zugrunde legen, dh ohne dass man die Rundungskriterien berücksichtigt – weil tatsächlich wurde statt 13,4 mit 14 m gerechnet – so ergibt sich ein Sekundenabstand von 0,51 Sekunden.“

Der Bf hat den vorgeworfenen Abstand von 0,55 Sekunden auch nicht bestritten, jedoch ausgeführt, dass ihn an der Nichteinhaltung eines zumindest 1 Sekunde betragenden Nachfahrabstandes insofern kein Verschulden treffe, als der vorausfahrende PickUp die Geschwindigkeit für ihn nicht sofort erkennbar verringert habe, sodass sich bis zu seiner Reaktion darauf eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ergeben habe, die ihm aber nicht vorzuwerfen sei. Er legte dar, dass der PickUp im Bereich vor dem Auswertebereich eine höhere Geschwindigkeit innegehabt habe, diese aber vor Beginn des Messbereichs spürbar verringert habe, sodass im Messbereich eine Reduktion der Geschwindigkeiten beider Fahrzeuge stattgefunden habe, ohne dass es zu einer Geschwindigkeits-differenz von mehr als 5 km/h gekommen sei – der SV hat dargelegt, dass das Programm so geeicht ist, dass Fahrgeschwindigkeiten im Messbereich, die diese 5 km/h-Schwelle überschreiten, zu keiner Messung führen, dh der Ml hätte dann kein auswertbares Ergebnis zur Verfügung. Zugrunde zu legen ist weiters, dass für eine Abstandmessung mit dem von der Polizei verwendeten System zwischen 1. und 2. Messung eine Strecke von zumindest 60 m liegen muss. Daher kann im Messbereich – das ist die Strecke zwischen den am Rand der Richtungsfahrbahn beidseitig angebrachten weißen Markierungen, die zueinander einen Abstand von 50 m haben – nach dem System VKS 3.1 nur eine einzige Abstandsmessung erfolgen.

Der SV hat bei seiner Auswertung nicht die Kriterien des geeichten Systems zugrunde gelegt, sondern innerhalb des Auswertebereichs auf kürzere Strecken

Geschwindigkeit und Abstände des vom Bf gelenkten Wohnwagengespanns und der beiden davor befindlichen Fahrzeuge gemessen bezogen auf 10:26:16:14 Uhr, 10:26:18:14 Uhr, 10:26:20:12 Uhr und 10:26:21:14 Uhr.

Daraus ergibt sich, dass der dunkle Pkw vor dem Pickup bei 10:26:18:14 Uhr 97 km/h und bei 10:26:20:12 Uhr 98 km/h fuhr und damit seine Geschwindigkeit dem vor ihm fahrenden Autobus und dem Caddy anpasste.
Der PickUp dahinter fuhr bei 10:26:18:14 Uhr 87 km/h, bei 10:26:20:12 Uhr ebenfalls 87 km/h und bei 10:26:21:14 Uhr 90 km/h, dh er blieb zunächst gleich und wurde dann geringfügig schneller.
Der Bf fuhr bei 10:26:18:14 Uhr 94 km/h, bei 10:26:20:12 Uhr 92 km/h und bei 10:26:21:14 Uhr 90 km/h, dh er verringerte langsam die Geschwindigkeit von 94 auf 90 km/h, während der PickUp von 87 wieder auf 90 km/h beschleunigte, aber immer noch wesentlich langsamer war als die Fahrzeuge vor ihm.

Aus welchem Grund der PickUp seine Geschwindigkeit trotz der jedenfalls 10 km/h schnelleren Fahrzeuge vor ihm auf 87 km/h verringert hat, bleibt ungeklärt. Der Bf vermutete, dass der Lenker entweder die Kamera der Abstandmessung bemerkt hatte oder angesichts des an den Markierungen erkennbaren Messbereichs vor der Brücke über die Autobahn und die allgemein bekannte Tatsache der polizeilichen Abstandmessung von solchen Brücken aus vorsorglich seine Geschwindigkeit zwecks Vergrößerung seines Abstandes verringert hat. Der SV hat das konstante Halten von 87 km/h für zwei Sekunden (von 10:26:18:14 bis 10:26:20 Uhr) so kommentiert, dass der PickUp ja nicht bremste und daher für den Bf keine Bremslichter erkennbar waren, sodass sich aufgrund des Auflaufens der Abstand verringert hat. Da der PickUp dann wieder von 87 auf 90 km/h beschleunigte, vergrößerte sich der Abstand marginal, blieb aber dennoch weit unter 1 Sekunde.

Der Bf argumentierte damit, dass der PickUp vor dem Messbereich und damit auf dem Video nicht einsehbar ungefähr die Geschwindigkeit der anderen Fahrzeuge – im dortigen Abschnitt der A1 waren 130 km/h, für den Autobus 100 km/h erlaubt – innehatte und diese dann wegen der für ihn erkennbaren oder auch vermuteten Abstandmessungen reduzierte bis zuletzt innerhalb des Messbereichs durch Vom-Gas-Gehen. Da deswegen keine Bremslichter aufleuchteten, reagierte der Bf erst bei augenscheinlichem Geringer-Werden des Sicherheitsabstandes darauf und lief dadurch ohne sein Verschulden auf den PickUp auf, der zu diesem Zeitpunkt aber bereits wieder im Beschleunigen begriffen war. In diesen letzten Momenten des Passierens des Messbereiches wurde der Nachfahrabstand gemessen und war daher logischerweise zu gering. Der Bf ging aber davon aus, dass ihm dieses Fahrmanöver nicht vorwerfbar weil ohne sein Verschulden zustande gekommen sei. Die Einhaltung eines vorsorglich größeren Nachfahrabstandes als einen 1-Sekunden-Abstand, um diesen bei derartigen Fahrmanövern immer noch einhalten zu können, hielt er für nicht erforderlich, weil der Nachfahrabstand genau für solche Vorkommnisse da sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Unbestritten ist der vom Bf tatsächlich eingehaltene Nachfahrabstand von 14 m bei 90 km/h, dh 0,55 Sekunden.

Bei der Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO 1960 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Dieser lautet: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an der Nichteinhaltung eines (wenigstens) 1-Sekunden-Abstandes insofern gelungen, als das von Bf geschilderte Fahrverhalten des PickUp nicht auszuschließen und, soweit auf dem Video erkennbar, denkmöglich ist. Die erst nachfolgende Reaktion des Bf darauf führte zwangsläufig zu einer Unterschreitung des Nachfahrabstandes, die vom Bf innerhalb des auf dem Video einsehbaren Messbereichs aber nicht beeinflussbar war. Dass Fahrmanöver auf der Autobahn bei höheren Geschwindigkeiten weitläufiger zu sehen sind, während die Markierungen für Abstandmessungen nur auf 150 m vorhanden sind und die Auswertung auf eine Strecke von 60 m innerhalb dieser Markierungen stattfindet, kann dazu führen, dass wegen der eingeschränkten Einsehbarkeit auf dem Video nur Teile eines Fahrmanövers zu sehen sind. Im ggst Video war zwar der zweifelsohne zu geringe Nachfahrabstand erkennbar, allerdings ist die mit der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus im Einklang stehende Argumentation des Bf auf der Grundlage der vom SV vorgenommenen Auswertung letztlich nicht widerlegbar und damit von der Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG auszugehen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger